

Aus unserer Arbeit – Schwerpunkt Pfarrdienstgesetz

Seit 2001 gilt in unserer Landeskirche folgender Beschluss der Kirchenleitung:

In Anlehnung an Beratungen und Beschlüsse der Kirchenleitung von 1986 und 1987 hat sich die Kirchenleitung am 29.08.2001 auf folgende Festlegungen verständigt:

- „1. Die Segnung homosexueller Partnerschaften kommt in unserer Landeskirche mit Blick auf das biblische Zeugnis nicht in Betracht. Wohl aber ist die Segnung homosexuell geprägter Menschen im Rahmen der persönlichen Seelsorger möglich.
2. Die Kirchenleitung bestätigt die bisherigen Regeln im Umgang mit homosexueller Prägung von Amtsträgern und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst.
Das heißt, daß diese Prägung keine Auswirkungen auf das Dienstverhältnis hat, wenn die betreffende Person
- a) Homosexualität nicht propagiert,
 - b) eine homosexuelle Beziehung nicht im Pfarrhaus gelebt und nicht zum Inhalt der Verkündigung gemacht wird,
 - c) den Kirchenvorstand informiert und dieser die Zusammenarbeit für möglich hält.

Das Begründen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft steht nicht im Einklang mit diesen Regeln.“

Aus: Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Jahrgang 2001, Nr. 21/B53, 15. November 2001

Diese Festlegungen sind durch das neue Pfarrerdienstgesetz der EKD, § 39 infrage gestellt. Der Paragraph 39 (Ehe und Familie) sieht vor, dass der bisherige Begriff „Ehe und Familie“ durch die Formulierung „familiäres Zusammenleben und Ehe“ ersetzt wird. In der Begründung zum neuen Gesetz heißt es, dass „der Begriff ‚familiäres Zusammenleben‘ bewusst weit gewählt (ist)“. Er umfasse jede Form des rechtsverbindlich geordneten Zusammenlebens (u.a. „mindestens zweier Menschen“). Die Anerkennung dieser Formulierung führt zu einer für uns nicht akzeptablen Öffnung des Pfarrhauses und Pfarrerberufes für praktizierte Homosexualität und noch skurrilere Lebensformen wie etwa „Ehe zu dritt (oder mehr)“. Damit wird die Ehe zwischen Mann und Frau zu einer Beziehungsspielart unter vielen anderen umgedeutet und das Fundament des Bekenntnisses zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen unserer Ev.-Luth. Landeskirche verlassen. Deshalb haben wir uns als Bekenntnisgemeinschaft, wie sicher auch einige von Ihnen als Einzelpersonen, im Kirchenvorstand oder in der Bezirkssynode der sogenannten „Markersbacher Erklärung“ angeschlossen. Diese besagt:

In § 39 Abs. 1 des Pfarrdienstrechts der EKD, das ab 1. Januar 2012 in allen Landeskirchen im Bereich der EKD gelten soll, wird vom „familiären Zusammenleben“ im Pfarrhaus gesprochen. Dieser Begriff soll bewusst auch andere Lebensformen neben der Ehe von Mann und Frau - z. B. homosexuelle Lebenspartnerschaften - einschließen, wie es die „Begründung“ zum Pfarrdienstgesetz erläutert.

Die unterzeichnenden ... (kirchlichen Vereine, Werke, Konvente und Bruderschaften / Kirchenvorstände / Personen) bitten die Kirchenleitung und die Synode unserer sächsischen Landeskirche inständig, an der „Feststellung“ der Kirchenleitung vom 29.08.2001 festzuhalten, in der unter Punkt 2 b) ausdrücklich ausgesagt wird, dass „eine homosexuelle Beziehung nicht im Pfarrhaus gelebt und nicht zum Inhalt der Verkündigung gemacht“ werden darf (Abl. 2001, B 53).

Infos unter: <http://www.kirche-markersbach.de/aktuelles.htm>

Die Unterschriftenliste zur „Markersbacher Erklärung“, der sich mittlerweile über 130 Kirchenvorstände unserer Landeskirche, über 160 Landeskirchliche Gemeinschaften, drei Bezirkssynoden, viele Werke der Landeskirche und über 600 Einzelpersonen angeschlossen haben, wurde am 10. Januar im Landeskirchenamt unserem Landesbischof übergeben. Bei dieser Gelegenheit haben wir auch noch einmal mündlich auf das biblische und bekenntnismäßige Fundament unserer Landeskirche hingewiesen.

Trotz dieser inständigen Bitte hat die Kirchenleitung am 21. Januar 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Kirchenleitung würdigt dankbar den gefundenen Konsens der AG „Homosexualität in biblischem Verständnis“ in wichtigen Aspekten. Sie schließt sich ausdrücklich der Einsicht an, dass der status confessionis nicht gegeben ist.

In den verbleibenden unterschiedlichen Auffassungen in Bezug auf das Schriftverständnis und die theologische Bewertung der Homosexualität erkennt sie jeweils eine geistlich und theologisch angemessen begründete Position. Sie folgt der Empfehlung, anstehende Fragen seelsorgerlich zu behandeln.

Die Kirchenleitung bekräftigt die bleibende Bedeutung der biblischen Ordnung von Ehe und Familie als Leitbild des Zusammenlebens von Frau und Mann.

Um der Einheit der Landeskirche willen werden die Feststellungen vom 29.08.2001 (Amtsblatt Jg. 2001, Nr. 21 / B53) fortgeschrieben.

Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall im geschwisterlichen Zusammenwirken mit dem Landesbischof homosexuellen Pfarrern und Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, das Zusammenleben im Pfarrhaus gestatten. Voraussetzung ist die einmütige Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes. Der Superintendent ist zu hören.

Quelle: http://www.evllks.de/doc/Beschluss_KL_2012-01-21.pdf

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss der Kirchenleitung vom 29.08.2001 nicht fortgeschrieben, sondern in allen wichtigen Punkten aufgehoben. Darum haben wir als Bekenntnisgemeinschaft wenige Tage nach dem Kirchenleitungsbeschluss folgende Verlautbarung herausgegeben:

Wir achten die Bemühungen der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche, die Frage der "Öffnung der Pfarrhäuser für homosexuelle Partnerschaften" im Sinne der Einheit der Landeskirche zu klären. Es gab umfangreiche Vorbereitungen, vor allem auch durch eine Arbeitsgruppe, in der Vertreter der verschiedenen Meinungen vertreten waren. Dennoch können wir dem Ergebnis nicht zustimmen:

1. Die Position der Heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften unserer Kirche zu praktizierter Homosexualität ist eindeutig. Die Kirchenleitung sollte sich klar dazu bekennen und damit die bestehende Regelung, die für Ordnung und Klarheit gesorgt hat, ohne Ausnahmeklauseln beibehalten.

2. Die beschlossene Ausnahmeklausel wird zu einer weiteren Abwertung der guten biblischen Ordnung der Ehe führen.

3. Die Kirchenleitung verschiebt mit der Ausnahmeklausel die Hauptverantwortung auf die Kirchenvorstände, die vor Ort viel größeren Zwängen ausgesetzt sind als die Kirchenleitung.

Neustadt, 23. Januar 2012

Gott sei Dank stehen wir mit unserer Antwort nicht allein. In großer Sorge um die Einheit unserer Kirche und die Gültigkeit der Heiligen Schrift in ihr haben sich Vertreterinnen und Vertreter von Kirchgemeinden und Werken unserer Landeskirche am 30. Januar 2012 versammelt und dazu entschlossen, als Antwort auf den Beschluss der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche vom 21.01.2012 eine „Sächsische Bekenntnis-Initiative“ zu gründen. Diese Initiative hat eine Erklärung herausgegeben, mit der der Kirchenleitungsbeschluss vom 21.01.2012 klar abgelehnt wird. In der kirchlichen Presse und wird dazu eine Presseerklärung erscheinen. Außerdem wird eine Erklärung mit Begründung zum Beschluss der Kirchenleitung vom 21.1.2012 herausgeben und eine Anregung zum allgemeinen Kirchengebet und zum persönlichen Gebet veröffentlicht. Die Gemeinden, Gemeinschaften, Werke und Gemeindeglieder unserer Landeskirche werden erneut dazu aufgefordert, sich dieser Erklärung anzuschließen und somit die Hauptforderung der „Markersbacher Erklärung“ erneut zu bekräftigen.

Wir bitten an dieser Stelle herzlich um weitere Fürbitte für unsere Kirchenleitung, unseren Landesbischof und die Frühjahrstagung der Landessynode und um Mitunterzeichnung der neuen Erklärung zum für uns nicht akzeptablen Beschluss der Kirchenleitung vom 21.1.2012.

Karsten Klippfahn, stellv. Vorsitzender